

2

Statut

des Turnvereins „Sokol“ („Falke“)

in Satteln

I. Bezeichnung, Sitz, Losungswort und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein nennt sich: „Turnverein Sokol“ (Falke) in Satteln
Sitz des Vereins ist die Stadt Gemeinde Satteln

Losungs- und Begrüßungswort des Vereins ist „Czołem!“ (Ich beuge mein Haupt!)

Zweck des Vereins ist Pflege der Gymnastik und Entwicklung des gesellschaftlichen Sinnes durch Einführung von Turnstunden, öffentlichen Schauturnen, Winter- und Sommervergnügen, Ausflügen, Vorträgen, sowie durch Unterhaltung einer Bibliothek.

In den Bereich der gymnastischen Uebungen treten: Der Fecht- Radler- und Rudersport. Ausserdem pflegt der Verein das nationale Empfinden, den Gesang und die Musik.

II. Mitglieder, deren Pflichten und Rechte.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, welcher das 18-te Lebensjahr, die Lehrzeit seines Berufes vollendet hat, und nach vorheriger Vorstellung von Seiten zweier Mitglieder durch den Vorstand aufgenommen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Kandidat hat sich in der Versammlung persönlich zu stellen. Die Aufnahme wird durch den Vorsitzenden in Form des Händedruckes vollzogen.

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitgliede kann der Verein Personen ernennen, welche sich um das Wohl des Vereins oder das allgemeine Wohl besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht in zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens 23 Vereinsmitglieder.

§ 3. Die activen Mitglieder zahlen 1 Mk. Eintrittsgeld, 30 Pfg. monatlicher Beiträge, sowie 50 Pfg. jährlich zur Verbandskasse; Ehrenmitglieder sind von Zahlung der Beiträge befreit.

§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten, an den Turnübungen und den Vereinsversammlungen teilzunehmen, sowie die Zwecke des Vereins nach aussen hin zu unterstützen. Mitglieder, welche weniger als 25 Jahre zählen, sind verpflichtet, mindestens 2 Mal monatlich an den Turnübungen teilzunehmen, widrigenfalls, sobald kein wichtiger Grund vorliegt, der Ausschluss aus dem Verein erfolgt.

§ 5. Sämtlichen Mitgliedern steht das Recht zu an den Turnübungen sowie an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, die Bibliothek zu benutzen, das Wahlrecht auszuüben, gewählt zu werden und Ämter zu verwalten. Ehrenmitglieder dürfen in den Vorstand nicht gewählt werden.

Es hört auf Mitglied des Vereins zu sein:

- a) wer aus dem Vereine austritt,
- b) wer vom Vorstande gestrichen wird infolge eines Beiträgerückstandes für mehr als ein halbes Jahr;
- c) wer vom Vorstande im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.

§ 6. Das austretende Mitglied hat seinen Austritt schriftlich kundzugeben und die rückständigen Beiträge zu entrichten. Das gestrichene Mitglied kann in den Verein wieder aufgenommen werden, gegen vorherige Entrichtung des ganzen Rückstandes. Im Falle des Konkurses oder des Todes eines Mitgliedes geht das Anrecht der Erben desselben auf das Vereinsvermögen, auf den Verein selbst über.

III. Vorstand und Rat.

§ 7. Die Vereinsangelegenheiten werden vom Vorstande geleitet.

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer,
3. dem Kassensführer.

Der Rat besteht aus 3 Mitgliedern worunter sich der Turnwart und der Bibliothekar des Vereins zu befinden haben. Vorstand und Rat können gemeinsame Sitzungen abhalten. Das Entscheidungs- und Ausübungsrecht nach Aussen gebührt nur dem Vorstande.